

*Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel*

Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau GAV Gleisbau 2012

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für die Jahre 2012 und 2013 (ZV Löhne 2012/2013) vom 28. März 2012

Der **Schweizerische Baumeisterverband** und
die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer** einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen die folgende Vereinbarung über die Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau vom 28. März 2012 im Bereich der Löhne. Mit Inkrafttreten der vorgenannten Zusatzvereinbarung wird der **GAV Gleisbau ab 1. April 2012 neu GAV Gleisbau 2012** genannt.

I. Protokollvereinbarungen der Vertragsparteien

Gestützt auf die Zusatzvereinbarung über die Verlängerung des GAV Gleisbau (Verlängerungsvereinbarung) mit dem damit verbundenen Anhang ‚Verhandlungspunkte‘ vom 29. Juni 2011 und der Zusatzvereinbarung über die materiellen Vertragsanpassungen des GAV Gleisbau 2012, die gleichentags mit der vorliegenden ZV Löhne 2012/2013 abgeschlossen wurde, treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgende Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für die Jahre 2012 und 2013:

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Anpassung der effektiven Löhne für das Jahr 2012 eine Lohnerhöhung von 1.5 Prozent der Lohnsumme ergibt. Für die Anpassung der Sockelbeträge sind 1.2 Prozent vereinbart und 0.3 Prozent sind für den leistungsabhängigen Teil vorgesehen. Die Einzelheiten sind in den ausformulierten Artikeln der Zusatzvereinbarung geregelt.
- Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Anpassung der effektiven Löhne 2013 grundsätzlich 1 Prozent beträgt. Ist die Ankündigung des Teuerungsausgleichs durch den Bundesrat im September 2012 höher als die in dieser Vereinbarung festgelegte generelle Lohnerhöhung, wird diese in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b entsprechend angepasst. Die Vertragsparteien unterzeichnen spätestens bis Ende Oktober 2012 eine entsprechende Vereinbarung und beantragen unverzüglich die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

II. Text der Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für die Jahre 2012 und 2013 vom 28. März 2012

Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis:

"Der GAV Gleisbau 2012 entspricht dem Text des bisherigen GAV Gleisbau 2008 mit den nachfolgenden Änderungen gemäss der Zusatzvereinbarung über die Löhne vom 28. März 2012. Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den LMV 2012-2015 zu verstehen."

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2011 beziehungsweise im Jahr 2012 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inklusive saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollenleistungsfähigkeit (vergleiche Absatz 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau 2012 dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau 2012.

Art. 2 Anpassung der effektiven Löhne 2012

1 *Allgemeines*

- a) Alle dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden haben 2012 grundsätzlich einen Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:
- einer generellen Lohnanpassung (*Sockelbetrag*, Absatz 2 Buchstabe a) und allenfalls
 - einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*, Absatz 2 Buchstabe b).
- b) Vom Arbeitgeber im Jahr 2012 bereits geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

2 *Berechnung*

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a) *Sockelbetrag:*

Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per **31. Dezember 2011** eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 GAV Gleisbau 2012 **1.2 Prozent**.

b) *Leistungsabhängiger Teil:*

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmer für den leistungsabhängigen Teil im Gesamten um **0.3 Prozent** zu erhöhen;

2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2011.
 - 2.2 Die Löhne sämtlicher dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gemäss Art. 17 Absatz 1^{bis} GAV Gleisbau 2012.
 - 2.3 Die Summe der Löhne gemäss Ziffer 2.2 vorstehend wird um 0.3 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach Buchstabe b Ziffer 2 dieses Absatzes.

Art. 3 Anpassung der effektiven Löhne 2013

1 Alle dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden haben 2013 grundsätzlich einen Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen.

2 Die in Abs. 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen: Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2012 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 GAV Gleisbau 2012 **1 Prozent**.

Art. 4 Anpassung der Basislöhne 2012

Änderung Art. 17 Absatz 1 Buchstabe a und b

Die Basislöhne in Artikel 17 Absatz 1 GAV Gleisbau 2012 betragen in Franken im Monat (bzw. in der Stunde je Lohnklasse gemäss Art. 17 Absatz 1^{bis}) ab 1. April 2012 gemäss dieser Vereinbarung neu:

a. Basislöhne ab 1. April 2012:

Lohnklassen

V	Q	A	B	C
6'055/34.40	5'531/31.45	5'327/30.25	4'957/28.15	4'459/25.35

b. Basislöhne ab 1. Januar 2013:

Lohnklassen

V	Q	A	B	C
6'146/34.90	5'614/31.90	5'407/30.70	5'031/28.60	4'526/25.70

Art. 5 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Genehmigung dieser Zusatzvereinbarung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

Zürich, 28. März 2012

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

W. Messmer

D. Lehmann

J.-P. Grossmann

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

J. Haag

F. Mann

H.P. Hartmann

Für die Gewerkschaft Unia

A. Kaufmann

H.U. Scheidegger

A. Rieger

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean